



Stadtverwaltung Burg
Fachbereich 1 Zentrale Dienste

27.02.2023

Stellungnahme

Antrag 3/2023 der AfD: Beschluss Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B
Antragsteller: Stadtratsfraktion AfD/FWG-Endert
Datum: Stadtratssitzung am 09.03.2023, Vorberatung im Hauptausschuss am 02.03.2023

Mit den in den letzten Jahren von der Aufsichtsbehörde erhaltenen Verfügungen wurden wir mehrmals angemahnt, dass der Haushalt auszugleichen ist. Wir verweisen auch hier auf die §§ 98, 99 KVG LSA, in dem die Haushaltsgrundsätze und die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung einer Kommune geregelt sind. Eine Reduzierung der Hebesätze würde nicht dazu beitragen, den Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Gemäß letzter Verfügung des LK ist die Haushaltskonsolidierung zwecks Haushaltsausgleich (§ 100 Abs. 3 KVG LSA) konsequent weiterzuführen, der Liquiditätsbedarf ist zu reduzieren (Höchstbetrag §110 Abs. 2 KVG LSA). Dazu trägt eine Minderung der Hebesätze nicht bei. Eine Reduzierung des Hebesatzes um 8%, also auf 372 % v.100 würden die Mindereinnahmen bei ca. 48.000 Euro liegen. Bei einer Reduzierung des Hebesatzes auf 350% v.100 würden die Mindereinnahmen bei ca. 177.200 Euro liegen. Ein Ausgleich des Haushalts kann bereits bei den beschlossenen Hebesätzen nicht erzielt werden. Die Inflation greift auch bei den städtischen Objekten, z.B Heizungskosten. Auch diese müssen aus Finanzmitteleinnahmen kompensiert werden.


Schieck


Rachler